



Schützenverein Lohne 1624 e.V.

Satzung

Schützenverein Lohne 1624 e.V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Schützenverein Lohne 1624 e.V.“; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 130244 eingetragen.
2. Sitz des Vereins: 49835 Wietmarschen, OT Lohne
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung des Vereins

Das Gründungsjahr des Vereins ist nicht genau bekannt.
Jedoch stammt die älteste Plakette der Königskette, ein Vogel, aus dem Jahre 1624.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine freie, gemeinnützige Vereinigung der Bewohner von Wietmarschen-Lohne.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des heimatlichen Brauchtums insbesondere des Schützenbrauchtums sowie die Förderung der Heimatpflege. Hierzu gehören das traditionelle Schießen auf den Königsvogel sowie das Ausschießen der Kaiserwürde. Auch verschiedene Schießwettbewerbe um Plaketten und Schnüre gehören zum Vereinszweck. Zudem wird ein Vereinswanderpokalschießen ausgerichtet. Die Pflege des heimatlichen Brauchtums schlägt sich u . a. in der Betreuung des Kriegerdenkmals sowie der Pflege und Ausstellung der Königsketten nieder.
4. Der Schützenverein Lohne ist Mitglied im Schützenbund Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e.V.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Örtliche Grenzen des Vereins (Vereinsbezirk)

Der Schützenverein Lohne umfasst das Gebiet des Ortsteils Lohne der Gemeinde Wietmarschen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die gemäß § 7 den ermäßigten Beitrag zahlen; Ausnahmen sind die bereits beitragsfrei gestellten Mitglieder.
3. Mitglieder können für den Verein nur ehrenamtlich tätig sein.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand; dessen Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - durch Ausschluss
 - ein Anspruch auf Rückzahlung, über das Erlöschen der Mitgliedschaft hinaus gezahlter Mitgliedsbeiträge, besteht in keinem Fall.
2. Wer freiwillig aus dem Verein austritt, kann sich wieder zur Neuaufnahme melden, wird dann aber als ein neu aufgenommenes Mitglied betrachtet.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Verein in gröblicher Weise schädigt, den Vereinsinteressen oder der Satzung zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

Soweit in der Mitgliederversammlung ein neuer Beitrag nicht festgesetzt wird, verbleibt es bei dem zuletzt festgesetzten Beitrag.

2. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.
3. Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, werden automatisch Ehrenmitglied und zahlen nur noch einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 25% des Mitgliedsbeitrages. Dies gilt nicht für bereits beitragsfrei gestellte Mitglieder.
4. Ferner können Mitglieder auf schriftlichen Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern deren Renteneintritt vorm gesetzlichen Rentenalter liegt, z.B. durch Altersteilzeit oder Frühverrentung. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die vom Vorstand erlassenen Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Veranstaltungen zu befolgen.
2. Die Vereinsmitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen hiervon werden von Fall zu Fall durch den Vorstand bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Wenigstens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorstand einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung im Aushangkasten am Schützenhaus und auf der vereinseigenen Homepage bekannt gemacht. Zusätzlich kann sie in örtlichen Mitteilungsblättern veröffentlicht werden.
2. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Versammlungen werden vorher durch Bekanntmachung angekündigt, entsprechend Ziffer 1.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Kassenrevision verbunden. Hierzu sind zwei Kassenprüfer(innen) aus der Versammlung zu wählen. Die Kassenprüfer(innen) haben vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handheben, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, sofern nicht das Gesetz

oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Los.

6. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben sind.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 10 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellv. Vorsitzende
 - der/die Zeremonienmeister(in)
 - der/die Kommandeur(in)
 - der/die Schriftführer(in) und Geschäftsführer(in)
 - der/die Kassenwart(in)
 - der/die Schießwart(in)
 - und weitere, von der Mitgliederversammlung als Beisitzer(innen) zu wählende Vorstandsmitglieder.

Der/Die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB, von denen jeweils 2 den Verein gemeinsam vertreten. Der/Die Vorsitzende trägt zudem den Titel „Präsident(in)“.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt, ausgenommen der des Kommandeurs/der Kommandeurin (§11.1), auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Sie müssen aktive Mitglieder sein und mindestens vier Jahre dem Verein angehören.
4. Der Vorstand hat das Eigentum des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten und die Interessen des Vereins gebührend zu vertreten.
5. Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Lohne haben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der/Die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen von Arbeitskreisen und Abteilungen.

8. Der/Die Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der/Die Kassenwart(in) hat die Pflicht, alle Kassengeschäfte zu erledigen und auf Wunsch dem Vorstand jederzeit Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß nachzuweisen, sodass sie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden können.

§ 11 Kommandeur(in) und Adjutanten sowie Adjutantinnen

1. Der/Die Kommandeur(in) wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden vorgeschlagen und auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie gehört dem Vorstand an und ist stimmberechtigt.
2. Der/Die Kommandeur(in) und die Adjutanten sowie Adjutantinnen müssen aktive Mitglieder sein und mindestens 4 Jahre dem Verein angehören.
3. Die Adjutanten und Adjutantinnen werden vom/von der Kommandeur(in) vorgeschlagen und ebenfalls auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Fahngruppenkommandeur(in), Fahnenträger(innen), Mitglieder der Fahngruppe

1. Der/Die Fahngruppenkommandeur(in), der/die vom/von der Kommandeur(in) vorgeschlagen wird, wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Fahnenträger(innen) und weitere Fahngruppenmitglieder werden vom/von der Fahngruppenkommandeur(in) vorgeschlagen und auf unbestimmte Zeit bestimmt.
3. Der/Die Fahngruppenkommandeur(in), die Fahnenträger(innen) und Mitglieder der Fahngruppe können aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.
4. Der/Die Fahngruppenkommandeur(in) muss mindestens 4 Jahre dem Verein angehören.

§ 13 Festausschuss

1. Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Deren Zahl wird vorher vom Vorstand festgelegt.
2. Der/Die Festausschussvorsitzende und die Festausschussmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Der/Die Festausschussvorsitzende muss mindestens 4 Jahre dem Verein angehören. Er/Sie wird von den Festausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 14 Schützenfest

1. Wenn die Verhältnisse es erlauben, feiert der Verein jedes Jahr an Pfingstsonntag und Pfingstmontag in althergebrachter Weise Schützenfest. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen und schönen Festverlauf Sorge zu tragen.
2. Der Festumzug regelt sich jeweils nach den durch den Vorstand festgelegten Bestimmungen.
3. Den Befehlen des Kommandeurs/der Kommandeurin, Anweisungen des Zeremonienmeisters/der Zeremonienmeisterin sowie der Anordnung der Schießwarte/Schießwartinnen haben Mitglieder und Teilnehmer nachzukommen.
4. Der Gewinn aus der Abhaltung eines alljährlichen Schützenfestes, welches dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist, fließt zur Mittelbeschaffung dem Satzungszweck gem. § 3 Nr. 1 zu.

§ 15 Erwerb der Königswürde

1. Die Königswürde wird durch Schießen auf einen Vogel für 1 Jahr erworben. Sie kann von keinem abgelehnt werden.
2. Die Schießordnung, welche vom Vorstand auf Grundlage der Vereinssatzung festgelegt wird, wird vor Beginn des Schießens am Schießstand ausgehängt.

§ 16 König(in)

1. König(in) kann jedes Mitglied werden, der/die das 21. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens ein Jahr dem Verein angehört.
2. Der/Die König(in) muss seinen/ihren ersten Wohnsitz im OT Lohne der Gemeinde Wietmarschen haben.
3. Der/Die Königsanwärter(in) bestimmt vor Beginn des Wettkampfes den/die Vizekönig(in). Dieses wird protokolliert und durch beide Personen mit Unterschrift bestätigt.
4. Der/Die König(in) wählt seine(n) König(in), die/der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss sowie Mitglied des Vereins sein muss.
5. Mitglieder, die bereits König(in) gewesen sind, können frühestens nach 5 Jahren wieder König(in) werden.
6. König(in) wird derjenige/diejenige, der/die den Rumpf des Vogels restlos herunterschießt. Der/Die König(in) wählt seine(n) König(in), die/der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
7. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann der Vorstand durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 17 Vizekönig(in)

1. Vizekönig(in) kann jedes Mitglied werden, der/die das 21. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens ein Jahr dem Verein angehört.
2. Der/Die Vizekönig(in) sollte seinen/ihren ersten Wohnsitz im OT Lohne der Gemeinde Wietmarschen haben.
3. Der/Die König(in) bestimmt den/die Vizekönig(in). Dieses wird protokolliert und durch beide Personen mit Unterschrift bestätigt.
4. Mitglieder, die bereits Vizekönig(in) gewesen sind, können frühestens nach 5 Jahren wieder Vizekönig(in) werden.
5. Der/Die Vizekönig(in) wählt seine(n) Vizekönig(in), die/der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss sowie Mitglied des Vereins sein muss.
6. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann der Vorstand durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 18 Ehrenherren und Ehrendamen

1. Das Königs- und Vizekönigspaar wählt jeweils ein Paar zu ihren Ehrenherren und Ehrendamen.
2. Die Ehrenherren und Ehrendamen müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Ehrendamen und Ehrenherren müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Zuschuss für den/die König(in) und den/die Vizekönig(in)

1. Zur Deckung der Unkosten erhalten der/die König(in) und der/die Vizekönig(in) einen Zuschuss, der in zwei Raten gezahlt wird, und zwar die 1. Rate im Jahr des Erwerbs der Königswürde, die 2. Rate im darauffolgenden Jahr.
2. Die Höhe des Zuschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. neu festgesetzt.

§ 20 Königskette

Der/Die König(in) und der/die Vizekönig(in) sind verpflichtet, bis zum nächsten Schützenfest auf ihre Kosten eine silberne Platte mit entsprechender Inschrift anfertigen zu lassen. Die Platten gehen in den Besitz des Vereins über.

§ 21 Kaiser(in)

1. Das Kaiserschießen wird beginnend ab dem Schützenfest 2004 im Rhythmus von 5 Jahren am Pfingstsonntag des Schützenfestes gemäß den Festlegungen des Vorstandes ausgerichtet.
2. Am Kaiserschießen dürfen alle noch lebende Könige und Königinnen teilnehmen, welche je die Königswürde erworben haben.
3. Die Kaiserwürde kann nur einmal errungen werden.

§ 22 Tod eines Mitglieds

1. Beim Ableben eines Mitgliedes wird ihm, auf Wunsch der Angehörigen, durch Niederlegen eines Kranzes am Grab oder bei Verabschiedungsfeiern anlässlich einer Einäscherung, die letzte Ehre erwiesen.
2. Sollte eine Teilnahme nicht der Wunsch der Angehörigen sein, wird eine Geldzuwendung analog den Kosten eines Kranzes gegeben.

§ 23 Auflösung des Schützenvereins Lohne

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (einschl. der Insignien des Königs, der Königin, des Vizekönigs und der Vizekönigin, Fahnen inclusive Fahnenköcher und Fahnschrank, Film-, Bild- und Urkundenmaterial sowie sonstige dem Verein formal repräsentierenden Gegenstände) an die politische Gemeinde Wietmarschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Bei Unstimmigkeiten über Sinn und Anwendung dieser Satzung entscheidet der Vorstand.
2. Änderungen dieser Vereinssatzung können nur durch Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.
3. Die Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
4. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung auf Verlangen auszuhändigen.

Die Mitglieder haben die Änderungen der Satzung in der Mitgliederversammlung am 12.01.2024 beschlossen.

Eintragung beim Amtsgericht im Vereinsregister VR 130244 am 29.10.2024.

Die vorstehende Satzung des Schützenverein Lohne 1624 e.V. tritt ab sofort in Kraft.

Wietmarschen-Lohne, den 05.11.2024

Der Vorstand

1. Vorsitzender	Martin Giese
Stellv. Vorsitzender	Jörg Peters
Zeremonienmeister	Michael Kock
Kommandeur	Andreas Brüning
Schriftführer/Geschäftsführer	Daniel Merschel
Kassenwart	Dirk Oevermann
Schießwart	Thorsten Altendeitering
Beisitzer	Christian Smolla
Beisitzer	Frank Lier
Beisitzer	Christoph Wübker